

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 30. November 2004 in Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz - APAG) (BT-Drucksache 15/3983)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Regierungsentwurf eines APAG das Aufsichtsrecht über die Wirtschaftsprüfer fortzuentwickeln. Dieses Vorhaben ist Teil des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung von Anfang 2003 und wird vom IDW als wichtige Maßnahme zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und in die Aussagekraft geprüfter Unternehmensabschlüsse nachhaltig unterstützt.

Ein fortentwickeltes nationales Aufsichtssystem muss nach Ansicht des IDW insbesondere:

1. von hoher Sachkompetenz getragen und wirksam sein,
2. für die (nationale und internationale) Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar sein,
3. aus Sicht der Öffentlichkeit von den Interessen und Einflussnahmen des beaufsichtigten Berufsstands unabhängig sein;
4. die historisch über mehr als 40 Jahre gewachsene Struktur der beruflichen Selbstverwaltung in der WPK erhalten,
5. die Möglichkeit zur internationalen Anerkennung bieten und
6. effizient sein, also auch unnötigen bürokratischen Aufwand vermeiden.

Der 1961 errichteten WPK ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts (damit in mittelbarer Staatsverwaltung) die wesentliche öffentliche Aufgabe übertragen worden, die Selbstverwaltung des Berufsstands unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (§§ 4 Abs. 2, 66 WPO) durchzuführen. Dies ist auch nach der Auffassung des IDW eine essentielle Aufgabe der WPK für den Berufsstand, in die auch durch den Gesetzentwurf nach unserem Verständnis nicht eingegriffen werden soll.

Der Regierungsentwurf schafft oberhalb der WPK eine so genannte Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)

mit der neuen Aufgabe, eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK zu führen. Die APAK greift dabei auf den in der WPK gebündelt zur Verfügung stehenden Sachverstand zurück, hat maßgebliche Teilnahme- und Informationsrechte und trägt verbunden mit der Möglichkeit, in Ausnahmefällen der WPK Weisungen zu erteilen, die auch im europäischen Kontext geforderte Letztverantwortung (ultimate responsibility). Wirtschaftsprüfer dürfen nicht Mitglied der APAK sein. Insofern erfüllt das im Regierungsentwurf vorgeschlagene Modell die o.g. Anforderungen.

Die Glaubwürdigkeit des Gesamtsystems darf jedoch nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass die Öffentlichkeit in der vorgesehenen und vom IDW unterstützten bedeutenden Rolle der WPK eine Belastung der erforderlichen Neutralität des Systems sieht. Die WPK als öffentlich rechtliches Selbstverwaltungsorgan des Berufsstands muss in dem Gesamtsystem eine sachverständige und objektive, d.h. interessenfreie Stellung einnehmen. Nach Ansicht des IDW kann die aus Sicht der Öffentlichkeit gebotene Interessenunabhängigkeit des Systems nicht allein durch die Schaffung der APAK bewerkstelligt werden. Dieser Grundgedanke, der bereits zutreffend in der Begründung des Regierungsentwurfs erläutert wird, muss auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, indem der öffentliche Auftrag der WPK betont wird.

Zur gesetzlichen Betonung dieses stärker als bisher hervorzuhebenden Verständnisses der Rolle der WPK bieten sich §§ 4 und 57 WPO an, in denen die Aufgaben der WPK allgemein bzw. im Einzelnen beschrieben werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in einer Entwurfsfassung vom 8.4.2004 für die §§ 4 und 57 WPO-E hierzu Vorschläge unterbreitet:

§ 4 Abs. 1: „Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet; diese wird bei der Prüfung und der Eignungsprüfung, der Bestellung, der Anerkennung, dem Widerruf und der Registrierung, der Berufsauf-

sicht und der Qualitätskontrolle sowie bei der Annahme von Berufsgrundsätzen zugleich in mittelbarer Staatsverwaltung tätig.“

§ 57 Abs. 1: „Die Wirtschaftsprüferkammer erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben **insbesondere in mittelbarer Staatsverwaltung**. Sie hat **in diesem Rahmen** die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

Das IDW hat diese Fassung befürwortet und unterstützt diese Kombination von §§ 4 und 57 WPO-E weiter.

Durch die im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgte Abänderung von § 57 WPO-E im Regierungsentwurf (durch Streichung der oben unterstrichenen Satzteile) unter gleichzeitiger Beibehaltung der Fassung des § 4 kann in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass die Aufgabe der WPK außerhalb der Aufsicht, insbesondere im Bereich der Interessenvertretung ausgeweitet werden sollte. Dies ist nach Kenntnis des IDW von der Bundes-

regierung nicht beabsichtigt und wäre auch schädlich für die geplante Reform, da die Rolle der WPK im Aufsichtssystem von der Öffentlichkeit nicht mehr als interessenunabhängig wahrgenommen und das öffentliche Ansehen des gesamten Aufsichtssystems empfindlich belastet würde.

Das IDW spricht sich nachdrücklich dafür aus, über eine geeignete Formulierung der §§ 4 und 57 für die Öffentlichkeit nachvollziehbar klarzustellen, dass die WPK eine interessenunabhängige Stellung hat.

Wenn Einigkeit über dieses Verständnis besteht, sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetz möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann